

Offenes Verfahren nach § 15 VgV



Objektplanung

Energetische Sanierung Turnhalle Sekundarschule

Leistungsbeschreibung

(Stand: 09.10.2026)

Inhalt

A.	Beschreibung des Vorhabens	2
1.	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	2
2.	Perspektivische Nutzung	3
3.	Energetische Ausgangslage und Zielsetzung	3
4.	Örtliche Gegebenheiten	5
5.	Stand der Planung	5
6.	Besondere Anforderungen aufgrund der beabsichtigten Förderung	6
B.	Leistungen des Auftragnehmers.....	6
1.	Beauftragtes Leistungsbild	6
2.	Leistungsphasen	6
3.	Grundleistungen	7
4.	Besondere Leistungen	7
C.	Kosten	8
D.	Zeitliche Vorgaben	9
	Anlagen	9

A. Beschreibung des Vorhabens

1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Reken beabsichtigt die energetische Sanierung und funktionale Modernisierung der Sporthalle an der Sekundarschule Hohe Mark, Wilhelmstraße 21, 48734 Reken. Die Halle ist ein zentraler Bestandteil der schulischen, gemeindlichen und vereinsbezogenen Sportinfrastruktur und soll energetisch verbessert, funktional modernisiert und langfristig für den Schul-, Vereins- und Breitensport gesichert werden.

Der Gebäudebestand umfasst die Sporthalle mit Umkleidebereichen aus dem Jahr 1964 sowie den Anbau Geräte 1+2 aus dem Jahr 2008 einschließlich der vorhandenen Anschluss- und Technikstrukturen. Die Halle weist erhebliche energetische Defizite an Gebäudehülle, Verglasungen, Dach- und Fassadenbauteilen, technischer Anlagentechnik und Raumklima auf. Hinzu kommt ein funktionaler Modernisierungsbedarf bei Umkleiden und Sanitärbereichen, Hallenboden, Beleuchtung, Akustik sowie Lager- und Funktionsflächen.

Vorgesehen sind die energetische Sanierung der Gebäudehülle, die Erneuerung bzw. Verbesserung von Fenstern, Türen, Fassaden- und Dachbauteilen, die Modernisierung der technischen Anlagen sowie die Verbesserung von Licht, Akustik und Hallenboden. Ergänzend werden zwei Neu- bzw. Erweiterungsbauten geplant und an die Halle angebunden: ein Anbau Heizung/Technik auf der Westseite und ein Anbau Lager/Geräteräume auf der Ostseite. Der bestehende Anbau Geräte 1+2 wird dem Sanierungsbereich zugerechnet.

Die energetische Sanierung des Bestands wird über das EFRE/JTF-Programm NRW 2021–2027, Programmbereich „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“, gefördert (Förderkennzeichen EFRE-20600054). Die beiden neuen Anbauten gehören zur Gesamtmaßnahme und zum Leistungsumfang dieses Loses, sind jedoch nicht Bestandteil der EFRE-Förderung. Die Leistungsphasen 1 bis 3 wurden bereits durch die K1 PlanDesign GmbH, Reken, erbracht; die Planung wird auf Grundlage der übergebenen Arbeitsergebnisse in den Leistungsphasen 4 bis 8 fortgeführt.

Die derzeit bekannten Kenngrößen des Vorhabens sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

Kenngröße	Angabe
Nutzfläche (NF) – Bestand	ca. 555 m ²
Nutzfläche (NF) – geplant	ca. 675 m ²
Grundfläche – Bestand	ca. 625 m ²
davon Sporthalle (Grundfläche)	ca. 340 m ²
Umbauter Raum – Bestand	ca. 3.500 m ³
davon Sporthalle (umbauter Raum)	ca. 2.500 m ³
Brutto-Grundfläche (BGF) – gesamt	ca. 769,56 m ²
Netto-Grundfläche (NGF) – gesamt	ca. 669,09 m ²

2. Perspektivische Nutzung

Die Sporthalle ist perspektivisch auf den Schulsport, den Breitensport und den Vereinssport außerhalb der Schulzeit ausgerichtet. Vormittags und nachmittags dient sie vorrangig dem regulären Sportunterricht der Sekundarschule Hohe Mark und bildet einen zentralen Bestandteil der schulischen Bildungs- und Bewegungsangebote.

In den Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden steht die Halle unterschiedlichen Sportvereinen und Freizeitgruppen für Training, Kurse und vereinsorganisierte Veranstaltungen zur Verfügung. Vorgesehene Nutzungen umfassen insbesondere Handball, Volleyball, Basketball, Turnen, Gymnastik und Gesundheitssport. Punktuell sollen auch Jugendturniere, Trainingslehrgänge und Vereinswettkämpfe mit überörtlicher Wirkung möglich sein. Ergänzend sind – soweit die sportliche Hauptnutzung und die betrieblichen Rahmenbedingungen dies zulassen – außerschulische Bildungsangebote, Schulfeste und Kulturveranstaltungen vorgesehen.

Ziel ist die Entwicklung zu einem modernen, barrierearmen und nachhaltig betriebenen Ort für Bewegung, Bildung und Vereinsleben. Die funktionale Modernisierung, die verbesserte Erschließung sowie zusätzliche Lager- und Funktionsflächen sollen die langfristige Nutzbarkeit für Schule, Vereine, Breitensport und einzelne Veranstaltungen sichern.

3. Energetische Ausgangslage und Zielsetzung

Der Baukörper von 1964 weist eine energetisch unzureichende Gebäudehülle mit nicht bzw. unzureichend gedämmten Bauteilen, großflächigen älteren Verglasungen und hohen Transmissions- und Lüftungswärmeverlusten auf. Die Wärme- und Warmwasserversorgung erfolgt derzeit über eine Nahwärmeleitung aus dem Schulgebäude und eine dortige Gas-Brennwertkessel-Kaskade. Stark veraltete, unregelmäßig arbeitende Stahlradiatoren arbeiten mit hohen Vorlauftemperaturen von bis zu 80°C. Die vorhandene Lüftungsanlage ist außer Betrieb; die Fensterlüftung verursacht zusätzliche Wärmeverluste und kann Raumlufthygiene und Feuchteschutz nur eingeschränkt gewährleisten. Die Beleuchtung besteht überwiegend aus Leuchtstoffröhren mit Vorschaltgeräten.

Die energetische Sanierung verfolgt das Ziel, den Energiebedarf und die CO₂-Emissionen deutlich zu senken, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und zugleich Behaglichkeit, Raumlufthygiene, Trinkwasserhygiene sowie die bedarfsgerechte Regelbarkeit der Anlagen zu verbessern. Die Planung hat dabei den Leitsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, Lebenszykluskosten, Material- und Ressourceneffizienz, eine spätere Verbrauchstransparenz sowie die Trennung der förderfähigen Sanierungsmaßnahmen von den nicht geförderten Anbauten zu berücksichtigen.

3.1 Energetische Zielwerte

Folgende energetische Kennwerte werden angestrebt:

Kennwert laut Förderunterlagen	Ist-Zustand	Geplanter Zustand
Endenergiebedarf	182.347	55.839
Primärenergiebedarf	187.884	100.510
CO ₂ -Emissionen [kg/(m ² ·a)]	76,85	46,619
CO ₂ -Emissionen [kg/a]	42.477	31.270

Für beheizte Zonen mit einer Raumtemperatur von mindestens 19 °C werden nach Umsetzung mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten von $\dot{U}_{\text{opak}} = 0,19 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ und $\dot{U}_{\text{transparent}} = 1,2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ angestrebt. Der regenerative Anteil am Gesamtwärmeenergiebedarf soll nach dem vorliegenden GEG-2024-Nachweis 86,5 % betragen und damit die dort zugrunde gelegte Mindestanforderung von 65 % übertreffen.

3.2 Maßnahmen an der Gebäudehülle

- Rückbau des vorhandenen Klinkers und Neuaufbau der Außenwandbekleidung mit Kerndämmung aus 16 cm Mineralwolle WLG 035; im oberen Hallenbereich Wärmedämmverbundsystem mit 20 cm Mineralwolle WLG 035, Hinterlüftung und abschließender Holzbekleidung.
- Vollständiger Austausch der Bestandsfenster durch luftdichte Fenster mit Dreifach-Wärmeschutzverglasung zur Verringerung von Wärmebrücken und Transmissionsverlusten sowie zur Verbesserung von Behaglichkeit, Schall- und Einbruchschutz.
- Erneuerung der Fußbodenaufbauten in Sanitär- und Nutzräumen mit – abhängig von der verfügbaren Aufbauhöhe – 4 bis 12 cm PUR-Hartschaumdämmung WLG 023 und Fußbodenheizung.
- Erhalt der 2008 erneuerten Flachdachdämmung mit im Mittel ca. 20 cm Gefälledämmung; vorgesehen sind im Wesentlichen notwendige Anpassungen bzw. Erhöhungen der Attiken zum Feuchteschutz.

3.3 Technische Maßnahmen und erneuerbare Energien

- Abkopplung von der bestehenden Nahwärmeversorgung und autarke Wärmeerzeugung über eine Kaskade aus zwei Luft-Wasser-Wärmepumpen.
- Niedertemperatur-Wärmeverteilung in Umkleide-, Sanitär- und sonstigen beheizten Nutzräumen über Fußbodenheizung mit vorgesehenen Systemtemperaturen von 38/28 °C; hydraulischer Abgleich und neue Regelungstechnik.
- Neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und Heizregister; angestrebter Wärmerückgewinnungsgrad 70 bis 80 %.
- Dezentrale Warmwasserbereitung über zwei Pufferspeicher mit jeweils einer Frischwasserstation für die Duschbereiche; Begrenzung des Wasserinhalts in den Warmwasserleitungen auf weniger als drei Liter zur Verbesserung des Legionellenschutzes.

- Vollständige Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik.
- Elektrotechnische und räumliche Vorbereitung für einen optimierten Betrieb mit einer Photovoltaikanlage. Die PV-Anlage ist im Förderantrag noch nicht als umzusetzende Maßnahme berücksichtigt und soll nur realisiert werden, sofern die statischen Voraussetzungen des Bestands dies zulassen.
- Erfassung bzw. Sichtbarmachung relevanter Verbrauchsstellen und Abstimmung intelligenter Energiesysteme im Rahmen der weiteren Planung.

4. Örtliche Gegebenheiten

Das zu sanierende Gebäude befindet sich in der Wilhelmstraße 21 im OT Bahnhof Reken der Gemeinde Reken. Die Zugänglichkeit erfolgt über eine noch herzurichtende Baustraße über das Flurstück 484, Marienstraße 30, wobei das im Lageplan (Teil der Anlage B01-4) noch dargestellte Gebäude bereits abgerissen wurde. Die vorhandene befestigte Spielfeldfläche kann dann als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden.

Der Gebäudebestand umfasst die Sporthalle mit Umkleidebereichen aus dem Jahr 1964 sowie den Anbau Geräte 1+2 aus dem Jahr 2008 einschließlich der vorhandenen Anschluss- und Technikstrukturen. Die Halle weist erhebliche energetische Defizite an Gebäudehülle, Verglasungen, Dach- und Fassadenbauteilen, technischer Anlagentechnik und Raumklima auf. Hinzu kommt ein funktionaler Modernisierungsbedarf bei Umkleiden und Sanitärbereichen, Hallenboden, Beleuchtung, Akustik sowie Lager- und Funktionsflächen.

Vorgesehen sind die energetische Sanierung der Gebäudehülle, die Erneuerung bzw. Verbesserung von Fenstern, Türen, Fassaden- und Dachbauteilen, die Modernisierung der technischen Anlagen sowie die Verbesserung von Licht, Akustik und Hallenboden. Ergänzend werden zwei Neu- bzw. Erweiterungsanbauten geplant und an die Halle angebunden: ein Anbau Heizung/Technik auf der Westseite und ein Anbau Lager/Geräteräume auf der Ostseite. Der bestehende Anbau Geräte 1+2 wird dem Sanierungsbereich zugerechnet.

Erhalt der 2008 erneuerten Flachdachdämmung mit im Mittel ca. 20 cm Gefälledämmung. Vorgesehen sind im Wesentlichen notwendige Anpassungen bzw. Erhöhungen der Attiken zum Feuchteschutz.

Ein Übersichtsplan ist dieser Leistungsbeschreibung als Anlage B01-2 beigelegt. Planunterlagen zum Altbestand (einschließlich Statik und Baugenehmigung) sind als Anlage B01-3 beigelegt.

5. Stand der Planung

Die Leistungsphasen 1 bis 3 wurden bereits durch die K1 PlanDesign GmbH aus Reken erbracht. Die Arbeitsergebnisse sind dieser Leistungsbeschreibung als Anlage B01-4 beigelegt.

Für die Technische Ausrüstung wurde bisher eine Grundlagenermittlung (LPh 1) und für die Anlagengruppen 1 bis 3 (HLS) auch eine Vorplanung (LPh 2) durch die KIT.T GmbH & Co. KG aus Reken erstellt. Die Arbeitsergebnisse HLS (Vorplanung) sind als Anlage B01-5 und die Arbeitsergebnisse ELT (Grundlagenermittlung) als Anlage B01-6 beigelegt.

Bei dem Gebäude ist eine Schadstoffbelastung einzelner Bauteile wie die vorhandene Lüftungsanlage, Bodenbeläge und Putzflächen nicht auszuschließen, daher wird im Rahmen der weiteren Planung in Abstimmung mit dem Auftragnehmer eine Schadstoffuntersuchung erfolgen.

Denkmalschutzbestimmungen sowie Urheberrechte sind nicht zu beachten.

Parallel zur Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Architektenleistungen werden auch die Ingenieurleistungen zu den Leistungsbildern Technische Ausrüstung (ggf. getrennt für die Versorgungstechnik und die Elektrotechnik) und Tragwerksplanung beauftragt. Ebenso ist eine gesonderte Beauftragung eines Bodengutachtens in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner vorgesehen. Die Beauftragung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) obliegt ebenfalls dem Auftraggeber.

6. Besondere Anforderungen aufgrund der beabsichtigten Förderung

Für das Vorhaben liegt bisher folgender Förderbescheid vor, der dieser Leistungsbeschreibung als Anlage B01-7 beigelegt ist:

- Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 16.12.2025 (Az. EFRE-20600054)

Der Auftragnehmer hat diesen sowie eventuell künftig für das Vorhaben ergehende und ihm vom Auftraggeber übermittelte Zuwendungsbescheide, insbesondere deren Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen, bei der Erbringung seiner Leistungen für das Vorhaben zu beachten und im Rahmen seiner Leistungsverantwortung für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

B. Leistungen des Auftragnehmers

1. Beauftragtes Leistungsbild

Gegenstand des Auftrags sind die zur Umsetzung des in Teil A beschriebenen Vorhabens erforderlichen Architektenleistungen zum Leistungsbild **Objektplanung Gebäude und Innenräume** gemäß Teil 3 Abschnitt 1 der HOAI i. V. m. Anlage 10 zur HOAI, und zwar beginnend **ab der Leistungsphase 4**.

Der genaue Leistungsumfang der zu erbringenden Grundleistungen und besonderen Leistungen ist in den Abschnitten 3 und 4 erläutert.

Weitere Planungsleistungen, insbesondere die Ingenieurleistungen zu den Leistungsbildern Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung, Bauphysik und Brandschutz werden separat vergeben und sind daher nicht Gegenstand dieses Auftrages.

2. Leistungsphasen

Beauftragt werden nur die **Leistungsphasen 4 bis 8**. Eine stufenweise Beauftragung findet dabei nicht statt, d. h. dem Auftragnehmer werden alle genannten Leistungsphasen unmittelbar mit Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) übertragen.

Die Leistungsphasen 1 bis 3 wurden bereits bearbeitet (siehe die Arbeitsergebnisse in Anlage B01-4). Eine Beauftragung der Leistungsphase 9 ist nicht vorgesehen.

3. Grundleistungen

Der Auftragnehmer hat zu den gemäß Abschnitt 2 beauftragten Leistungsphasen sämtliche Grundleistungen gemäß der Anlage 10 zur HOAI zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob ihre Erbringung aus Sicht des Auftragnehmers für den vertraglich geschuldeten Erfolg notwendig ist oder nicht.

Von der Leistungspflicht des Auftragnehmers ausgenommen sind nur diejenigen Grundleistungen, die im beigefügten Teilleistungsverzeichnis (Anlage B01-1) ausdrücklich gestrichen sind.

4. Besondere Leistungen

Darüber hinaus werden dem Auftragnehmer die im Folgenden beschriebenen besonderen Leistungen übertragen, und zwar jeweils mit Beauftragung der Leistungsphase (Beauftragungsstufe), welcher die besondere Leistung zugeordnet ist:

Einarbeitung in den Stand der Planung (LPh 4, unmittelbar nach Beauftragung zu erbringen):

Der Auftragnehmer hat sich unmittelbar nach seiner Beauftragung zunächst umfassend in den vom Auftraggeber bereitgestellten Stand der bisherigen Planung einzuarbeiten. Dies umfasst auch die Prüfung des übergebenen Planungsstands auf Vollständigkeit. Auf fehlende, unvollständige oder nach seiner Einschätzung fehlerhafte Planungsunterlagen hat er den Auftraggeber unverzüglich, längstens innerhalb von 14 Tage nach Bereitstellung der Planungsunterlagen, ausdrücklich hinzuweisen. Unterlässt er diesen Hinweis, hat er eine spätere Verzögerung des Planungsfortschritts wegen nachträglich festgestellter Unvollständigkeiten oder Fehler der bereitgestellten Planungsunterlagen selbst zu vertreten.

Erstellen des Barrierefrei-Konzeptes nach § 9a BauPrüfVO NRW (Leistungsphase 4):

Der Auftragnehmer hat das nach § 9a BauPrüfVO NRW vorgeschriebene Barrierefrei-Konzept zu erstellen, und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit dessen Erstellung bereits im Rahmen der Grundleistungen zu dem in Abschnitt 1 genannten Leistungsbild geschuldet wird oder über den Grundleistungsumfang hinausgeht. Soweit für die Erstellung des Barrierefrei-Konzeptes die Mitwirkung anderer Planer (z. B. des Objektplaners für die Freianlagen oder des Fachplaners für die technische Ausrüstung) erforderlich ist, hat der Auftragnehmer diese Mitwirkung zu koordinieren und die Beiträge dieser Planer in das Barrierefrei-Konzept zu integrieren.

Das Barrierefrei-Konzept muss zum Nachweis der Barrierefreiheit insbesondere die nach § 9a Abs. 3 BauPrüfVO NRW geforderten Angaben enthalten. Darüber hinaus sind in das Barrierefrei-Konzept folgende Inhalte aufzunehmen:

- besondere Verwendung von Plangrafiken und Symbolen,
- Ausführungen zur barrierefreien Gestaltung nach der ArbStättV,
- Einarbeitung der Ausführungen zu Freianlagen, auch soweit diese nicht nur die barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen Anlage betreffen (z. B. nach DIN 18040-3).

Fortlaufende Dokumentation der Förderfähigkeit in den Leistungsphasen 6 bis 8:

Der Auftragnehmer hat die Leistungsbeschreibungen (Leistungsverzeichnisse) so aufzustellen, dass förderfähige und nicht förderfähige Teilleistungen bzw. Teilmengen des jeweils ausgeschriebenen Gewerks möglichst genau und umfassend getrennt (z. B. in verschiedenen Titeln) dargestellt und preislich erfasst werden. In Zweifelsfällen hat er die Aufteilung im Vorhinein mit dem Auftraggeber abzustimmen.

In jeder Kostenermittlung und Kostenfortschreibung einschließlich der abschließenden Kostenfeststellung sind die Kosten aller Kostengruppen separat für den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teil auszuweisen. Soweit eine Zuordnung nicht eindeutig möglich ist, sind betroffene Kosten ggf. in einer Rubrik „Klärung erforderlich“ gesondert auszuweisen.

Im Zuge der Leistungsphase 8 hat der Auftragnehmer darauf zu achten und proaktiv darauf hinzuwirken, dass die ausführenden Unternehmer alle Abschlags- und Schlussrechnungen konsequent entsprechend der durch die Leistungsbeschreibung vorgegebenen Aufteilung in förderfähige und nicht förderfähige Positionen aufgestellt werden. Er hat außerdem darauf hinzuwirken, dass auch in allen Nachtragsangeboten und -beauftragungen eine entsprechende Aufteilung vollzogen wird.

C. Kosten

Die Baukosten der Gesamtmaßnahme sind nach Kostengruppen der DIN 276 gegliedert. Die Gesamtmaßnahme setzt sich aus dem EFRE-geförderten energetischen Sanierungsteil und dem nicht geförderten Neubau-/Erweiterungsanteil zusammen; alle nachstehenden Beträge sind Nettobeträge.

Kostengruppe	Betrag netto
KG 200 Herrichten und Erschließen	75.000,00 EUR
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen	1.331.943,70 EUR
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen	389.306,68 EUR
KG 500 Außenanlagen	84.033,61 EUR
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	117.647,06 EUR
Summe KG 200–600	1.997.931,05 EUR

Der nicht EFRE-geförderte Neubau-/Erweiterungsanteil ist in den vorstehenden Gesamtkosten enthalten und wird nach derzeitiger Einschätzung wie folgt beziffert:

Kostengruppe	Betrag netto
KG 200 Herrichten und Erschließen	10.273,11 EUR
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen	213.481,95 EUR
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen	10.682,99 EUR
KG 500 Außenanlagen	79.491,60 EUR
Summe (nicht förderfähig)	313.929,65 EUR

Daraus ergibt sich rechnerisch ein EFRE-geförderter Sanierungsanteil von rund 1.684.001,40 EUR netto (KG 200 bis 600 abzüglich des nicht förderfähigen Anbauanteils von 313.929,65 EUR). Die verbindliche förderrechtliche Abgrenzung richtet sich nach dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen (ANBest-EU).

Alle vorstehend genannten Kosten geben den aktuellen Stand der Kostenermittlung wieder. Die Einhaltung dieser Kosten wird ausdrücklich als Planungs- und Überwachungsziel mit hoher Priorität vereinbart. Dies gilt ausdrücklich nicht nur für die Gesamtkosten der Maßnahme, sondern auch für die genannten Gesamtbeträge des EFRE-geförderten Sanierungsanteils und des nicht förderfähigen Anbauanteils.

D. Zeitliche Vorgaben

Der Auftragnehmer hat mit der Erbringung seiner Leistungen unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen. Als Planungs- und Überwachungsziele werden folgende Terminziele vereinbart:

- Einreichung des Bauantrags 28.02.2027
- bezugsfertige Fertigstellung des Vorhabens 13.12.2028
- Schlussrechnung des EFRE-geförderten Sanierungsanteils 30.04.2029

Der Durchführungszeitraum des Fördervorhabens ist bindend. Planung, Genehmigung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Abrechnung und Dokumentation sind so zu organisieren, dass dieser Termin einschließlich erforderlicher Prüf- und Freigabezeiten eingehalten wird.

Anlagen

- B01-1 Teilleistungsverzeichnis Gebäude und Innenräume
- B01-2 Übersichtsplan
- B01-3 Planunterlagen zum Altbestand
- B01-4 Arbeitsergebnisse Objektplanung
- B01-5 Arbeitsergebnisse TGA-Planung (HLS)
- B01-6 Arbeitsergebnisse TGA-Planung (ELT)
- B01-7 Zuwendungsbescheid vom 16.12.2025